

733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 10. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 197/1945, BGBl. Nr. 122/1949, BGBl. Nr. 128/1954, BGBl. Nr. 331/1971, BGBl. Nr. 25/1972, BGBl. Nr. 141/1974, BGBl. Nr. 422/1974, BGBl. Nr. 220/1978, BGBl. Nr. 563/1981 und BGBl. Nr. 522/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Kurzbezeichnung „(Tierseuchengesetz — TSG)“ eingefügt.
2. Die §§ 4, 4 a, 4 b und 4 c samt Überschrift lauten:

„Einfuhr und Durchfuhr von Sendungen“

§ 4. (1) Sendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können.

(2) Sendungen dürfen nur ein- oder durchgeführt werden, wenn vom Absender und Empfänger die zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Derartige Maßnahmen hat der Bundeskanzler durch Verordnung als Bedingungen und Auflagen für die Einfuhr und Durchfuhr unter Bedachtnahme auf die Art der Sendung und auf die Größe der Gefahr der Seucheneinschleppung festzulegen. Als Bedingungen und Auflagen kann insbesondere vorgesehen werden, daß

1. beim Eintritt nach Österreich Zeugnisse eines dazu staatlich ermächtigten Tierarztes des Ursprungs- oder Herkunftsstaates über die seuchenfreie Herkunft, den Gesundheitszustand von Tieren oder andere für die Beurteilung der Gefahr der Seucheneinschleppung maßgebende Umstände vorzulegen sind;
2. die Einfuhr oder Durchfuhr nur über die vom Bundeskanzler bestimmten Eintrittstellen erfolgen darf;
3. eingeführte Sendungen an ihrem Bestimmungsort durch Amtstierärzte zu untersuchen und unter veterinärbehördlicher Aufsicht den zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen sind.

(3) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Ausnahmen von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen im Sinne des Abs. 2 sowie vom Erfordernis einer Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung (Abs. 4) festsetzen, wenn dies zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs, der Durchfuhr oder des Reiseverkehrs sowie zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen notwendig ist und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

(4) Ist nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft die Gefahr einer Einschleppung von Tierseuchen durch bestimmte Sendungen in besonderem Maß gegeben, so dürfen solche Sendungen nur mit Bewilligung des Bundeskanzlers ein- und durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn im Hinblick auf die Seuchenlage im Ursprungs- oder Herkunftsland keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen und durch Bedingungen und Auflagen im Sinne des Abs. 2 sichergestellt ist, daß keine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen besteht.

(5) Verordnungen zur Durchführung der Abs. 2, 3 und 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

§ 4 a. (1) Ist die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen einer Bewilligung oder Bedingungen und Auflagen unterworfen, so sind diese Sendungen an der Eintrittsstelle einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle). Die Kontrolle ist durch vom Bundeskanzler als Grenztierärzte bestellte Tierärzte auszuüben. Grenztierärzte sind Organe des Bundes, sie haben bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

(2) Sendungen, für die die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, ferner seuchenkranke oder seuchenverdächtige oder verendete Tiere sowie tierische Rohstoffe, Produkte und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sind oder als solche verdächtig erkannt werden, sind vom Grenztierarzt zur Einfuhr und Durchfuhr nicht zuzulassen. Dies gilt nicht für Sendungen, deren Durchfuhr der Nachbarstaat gestattet und für die der Bundeskanzler an diesen eine Zusicherung der Übernahme unter der Bedingung, daß sich die Sendung beim Eintritt in den Nachbarstaat als seuchenfrei erwiesen hat, abgegeben hat. In diesem Fall ist die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand in veterinärpolizeilicher Hinsicht zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen.

(3) Vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung in der Eintrittsstelle hat im Straßenverkehr das Zollamt, sonst das Verkehrsunternehmen den Grenztierarzt zu verständigen.

(4) Der Anmelder im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist über Verlangen des Grenztierarztes verpflichtet, die Hilfe zu leisten, die erforderlich ist, damit der Grenztierarzt die Nämlichkeit der Sendung hinsichtlich der Angaben im begleitenden Zeugnis feststellen und deren veterinärpolizeilichen Zustand beurteilen kann.

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die tierärztliche Grenzkontrolle für bestimmte Sendungen zu entfallen hat, wenn die Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und Erleichterungen geboten sind

1. zur Ausübung des grenzüberschreitenden Reit- und Fahrsports mit Einhufern;
2. bei der Einfuhr und Durchfuhr von Hunden, Hauskatzen, Papageien, Hasen und anderen Kleintieren im Reiseverkehr;
3. im Durchgangsverkehr;
4. bei der Durchfuhr oder
5. zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen.

(6) Verordnungen zur Durchführung des Abs. 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für

Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

Grenzkontrollgebühren

§ 4 b. (1) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Gebühren für die Grenzkontrolle nach der Art der Sendung, nach der Gefahr und dem damit verbundenen Aufwand festzusetzen, wobei die Grenzkontrollgebühren für Embryonen und lebende Tiere außer Fischen und Bienen nach der Stückzahl, für Tiersamen außer Fischsamem nach Portionen und für sonstige Sendungen nach dem Gewicht festzusetzen sind; sie dürfen für jedes Tier und für je 1 000 auch nur angefangene Portionen Tiersamen den Betrag von 400 S und für jede auch nur angefangenen 100 kg anderer Sendungen den Betrag von 200 S nicht übersteigen. Sind für die grenztierärztliche Abfertigung zusätzliche Ermittlungen erforderlich, so sind zu diesen Beträgen entsprechend dem damit verbundenen typischen Aufwand Zuschläge bis zum Doppelten der Gebühren vorzusehen.

(2) Die Grenzkontrollgebühr ist anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung vom Grenztierarzt nach der Verordnung gemäß Abs. 1 festzusetzen und dem Anmelder (§ 4 a Abs. 4) mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonates an das Bundeskanzleramt abzuführen.

(4) Für andere als die im Abs. 3 genannten Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind monatlich an das Bundeskanzleramt abzuführen.

(5) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht der Sendung angelastet oder nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, so ist der Bescheid, mit dem die Gebühren vorgeschrieben werden, dem Empfänger der Sendung zuzustellen. Der Absender und der Empfänger der Sendung haften als Gesamtschuldner für die Grenzkontrollgebühren. Für die Vorschreibung, Einhebung und die zwangsweise Einbringung sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden.

(6) Soweit es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen erforderlich ist, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Grenzkontrollgebühren gegenüber bestimmten Staaten allgemein oder für bestimmte Sendungen nicht oder nur in einem bestimmten Ausmaß einzuhaben sind.

733 der Beilagen

3

Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort

§ 4 c. (1) Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund einer Auflage gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort örtlich zuständig ist, dem Empfänger durch Bescheid vorzuschreiben.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„**§ 5.** (1) Ist im Ausland eine Tierseuche ausgebrochen, so kann der Bundeskanzler, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung in das Bundesgebiet erforderlich ist, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Produkten und anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken.“

4. § 8 samt Überschrift lautet:

„Kennzeichnung von Tieren“

§ 8. (1) Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind durch Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Schweine, die in Verkehr gebracht werden, sind durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung nach Abs. 1 oder 2 entfällt, wenn die Tiere eine amtliche oder von einer anerkannten Produzentenvereinigung angebrachte Kennzeichnung aufweisen.

(4) Der Tierbesitzer hat die Tiere auf seine Kosten selbst oder durch einen von ihm Beauftragten zu kennzeichnen.

(5) Die Ohrmarken gemäß Abs. 1 und 2 sind vom Landeshauptmann aufzulegen und von der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Ersatz der Kosten an die Tierbesitzer abzugeben. Der Landeshauptmann kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, die Gemeinden mit der Abgabe der Ohrmarken beauftragen.

(6) Bei Auftreten oder Gefahr des Auftretens einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei anderen Tieren als Rindern oder Schweinen kann der Landeshauptmann die Kennzeichnung der für diese Krankheit empfänglichen Tiere anordnen. Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) In Verkehr gebracht im Sinne der Abs. 1 und 2 sind Tiere, die

1. verkauft oder sonst an andere überlassen werden,
2. mit Tieren eines anderen Bestandes zusammengebracht werden, insbesondere anlässlich des Weideganges oder des Deckgeschäftes,

3. auf Märkte und andere Veranstaltungen aufgetrieben werden oder
4. geschlachtet werden, soweit nicht eine nicht untersuchungspflichtige Schlachtung gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, oder eine Notschlachtung erfolgt.“

5. Nach dem § 11 wird nachstehender § 11 a samt Überschrift eingefügt:

„Ausfuhruntersuchung“

§ 11 a. (1) Wiederkäuer, Einhufer und Schweine sind vor der Ausfuhr in das Ausland durch Amtstierärzte zu untersuchen. Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Amtstierarzt ein Zeugnis auszustellen. In diesem Fall entfällt eine Untersuchung gemäß § 11.

(2) Für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen des Zeugnisses hat der Versender die entstandenen Kosten zu ersetzen. In diesem Fall sind Gebühren gemäß § 11 nicht einzuheben.

(3) Der Kostenersatz nach Abs. 2 ist, wenn er nicht sogleich entrichtet wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Versender mit Bescheid vorzuschreiben.“

6. § 12 lautet:

„**§ 12.** (1) Tierimpfungen dürfen nur mit zugelassenen Impfstoffen und nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Der Bundeskanzler kann im Falle des § 12 Z 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung eines nicht zugelassenen Tierimpfstoffes bewilligen.

(2) Die beabsichtigte vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen von Nutztieren und Sportpferden ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuseigen. Diese hat die Impfung zu untersagen, wenn dagegen seuchenhygienische Bedenken bestehen.

(3) Über die in einem Kalenderjahr durchgeföhrten Schutzimpfungen von Tieren jeder Art haben die Tierärzte bis 31. März des darauffolgenden Jahres die Zahl der geimpften Tiere nach Tierart und die Art des verwendeten Impfstoffes der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(4) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen der Unternummern 3002 31 und 3002 39 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) sowie von Erregern von Tierkrankheiten oder von Teilen solcher Erreger bedarf nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 einer Bewilligung des Bundeskanzlers.

(5) Die Bewilligung ist für Tierimpfstoffe charakteristisch zu erteilen, wenn

1. sie auf Grund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind und

2. sie entweder
 - a) nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind oder als zugelassen gelten oder
 - b) gemäß Abs. 1 bewilligt worden sind sowie
3. sich im Zuge bestehender oder beabsichtigter Bekämpfungsmaßnahmen gegen eine Tierseuche keine nachteiligen Auswirkungen für deren Erkennung ergeben.

(6) Die Bewilligung für Erreger von Tierkrankheiten oder Teile solcher Erreger ist zu erteilen, wenn nach dem Gutachten der im Abs. 5 genannten Anstalt eine Gefährdung des inländischen Tierbestandes damit nicht verbunden ist.“

7. § 15 a lautet:

„§ 15 a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.“

(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste sowie Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die Speisereste und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95°C erhitzt werden. Die Bewilligung ist unter Vorschriftung der für die Verhütung von Tierseuchen erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Amtstierärzte zu überwachen.“

8. § 16 Z 10 lautet:

„10. ansteckende Schweinelähmung;“

9. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. § 44 wird aufgehoben.

11. Die §§ 53, 54 und 55 werden aufgehoben.

12. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gewährung einer Unterstützung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Tierbesitzer von der Möglichkeit einer vom Bund oder Land geförderten Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.“

13. Im § 61 Abs. 1 wird der lit. e der Ausdruck „gemäß § 7 Abs. 2“ angefügt.

14. Im § 63 tritt

a) im Abs. 1 anstelle des Betrages von 30 000 S der Betrag von 60 000 S und

b) im Abs. 2 anstelle des Betrages von 10 000 S der Betrag von 20 000 S.

15. Im § 64 tritt anstelle des Betrages von 30 000 S der Betrag von 60 000 S.

16. § 65 wird aufgehoben.

17. § 79 lautet:

„§ 79. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundeskanzler betraut, und zwar im Einvernehmen mit

1. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der §§ 2, 2 c und 5, soweit es sich um den grenzüberschreitenden Viehverkehr handelt;
2. den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der §§ 4 und 4 a;
3. dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 4 b Abs. 1 und 6 sowie des § 12 Abs. 4.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 5 gemeinsam mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 5 gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1954, betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose, BGBl. Nr. 129, wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. I Z 4 mit 1. Jänner 1990 und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989

in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 8 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 79 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 dieses Bundesgesetzes.

733 der Beilagen

5

VORBLATT**Problem:**

Das Tierseuchengesetz entspricht in vielen Punkten nicht mehr den neuesten Erkenntnissen der Veterinärmedizin.

Ziel:

Anpassung an die seit der letzten Änderung des Tierseuchengesetzes ständig fortschreitenden Erkenntnisse der Veterinärmedizin unter Berücksichtigung der seither bei der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen.

Inhalt:

- Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.
- Verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.
- Abschaffung der Tierepässe und Einführung einer Kennzeichnung für Rinder und Schweine.
- Tierärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung für Tiere beim Export.
- Weitere Einschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Beseitigung des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- Anpassung einiger Bestimmungen an die Erfordernisse der Vollziehung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der mögliche Entfall von Grenzkontrollgebühren wird durch die vorgesehene Erhöhung dieser Gebühren kompensiert. Durch den Wegfall des Anspruchsverlustes bei Verstößen ist keine Erhöhung der Aufwendungen für Entschädigungen zu erwarten, da diese Bestimmung seit Jahren nicht mehr zum Tragen gekommen ist.

2

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen stammt aus dem Jahre 1909. Die ständig fortschreitenden veterinärmedizinischen Erkenntnisse und notwendige Verbesserungen in der Handhabung des Gesetzes haben eine mehrfache Novellierung erforderlich gemacht. Die Zielsetzung des Gesetzes, die Bekämpfung von Tierseuchen, konnte demnach jedesmal nur durch die Schaffung neuer Bestimmungen beim Auftreten neu hinzugekommener Probleme erreicht werden.

Die vorliegende Novelle soll die in den letzten Jahren seit der Tierseuchengesetznovelle 1978 erzielten Fortschritte in der Veterinärmedizin berücksichtigen, zugleich aber einige Bestimmungen, die sich als ergänzungs- oder verbessерungswürdig erwiesen haben, neu gestalten.

Anlässlich dieser Novelle soll aber nicht übersehen werden, daß die Rechtslage im Bereich des Veterinärwesens infolge der bestehenden Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen seit langem schwer zu überblicken ist, wodurch es zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung kommt. Es soll daher das Ziel, eine Gesamtreform des Tierseuchenrechtes in Angriff zu nehmen, um die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und der einschlägigen Nebengesetze in einer Kodifikation zusammenzufassen, die den Erfordernissen an ein modernes Gesetzeswerk Rechnung trägt, nicht aus den Augen verloren werden. Allerdings bedarf es infolge der rasanten Entwicklung der Veterinärmedizin immer wieder einer ständigen Anpassung der betreffenden Rechtsvorschriften, wodurch sich die bisherigen Arbeiten an der Gesamtreform des Tierseuchenrechtes oft als überholt darstellen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

- Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle.
- Verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.
- Abschaffung der Tierpässe und Einführung einer Kennzeichnung für Rinder und Schweine.
- Tierärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung für Tiere beim Export.

- Einschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Beseitigung des Anspruchsverlustes auf Entschädigung bei Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.
- Anpassung einiger Bestimmungen an die Erfordernisse der Vollziehung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der vorliegenden Novelle ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Die finanziellen Auswirkungen der Novelle werden keinen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verursachen. Der im Falle der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu erwartende Ausfall an Grenzkontrollgebühren wird durch die vorgesehene Erhöhung der erwähnten Gebühren kompensiert werden. Durch den Wegfall des Anspruchsverlustes auf Entschädigung für über behördliche Anordnung getötete Tiere bei bestimmten Übertretungen des Tierseuchengesetzes ist keine Erhöhung des Aufwandes des Bundes für derartige Entschädigungen zu erwarten, zumal die in Rede stehenden Bestimmungen seit vielen Jahren überhaupt nicht zum Tragen gekommen sind.

Für die Gemeinden bringt die Abschaffung der Tierpässe einen Ausfall an Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben, was aber weitgehend durch den Wegfall des Aufwandes für die Ausstellung der Tierpässe wettgemacht wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I

Zu Z 1 (Kurztitel):

Die allgemein gebrauchte Bezeichnung „Tierseuchengesetz“ und die ebenso verwendete Abkürzung „TSG“ soll nunmehr gesetzlich festgelegt werden.

Zu Z 2 (§§ 4, 4 a, 4 b und 4 c):

Die bisherigen Bestimmungen stellten die Rechtsgrundlage für die veterinärbehördliche Ein-

733 der Beilagen

7

fuhr- und Durchfuhrverordnung dar. Diese Rechtsgrundlage ist nach heutiger Auffassung im Gegensatz zu der bei der Schaffung dieser Bestimmungen im Jahre 1954 vertretenen Ansicht nicht ausreichend im Sinne des Art. 18 B-VG determiniert. Durch deren Neufassung soll im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Inhalt der die veterinärpolizeiliche Grenzkontrolle regelnden Verordnung vorgezeichnet werden. Die Durchführung auf der Grundlage einer Verordnung anstelle einer einlässlichen Regelung im Gesetz selbst ist notwendig, damit die Bedingungen und Auflagen für die Ein- und Durchfuhr möglichst rasch entsprechend der jeweiligen Seuchensituation im Ausland festgelegt werden können.

Der neue § 4 ist gegenüber der bisherigen Fassung wesentlich erweitert. In seinen Abs. 2 und 4 sind die Maßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen festgelegt und damit der Inhalt der zur Durchführung zu erlassenden Verordnung bestimmt.

§ 4 a regelt nunmehr ausführlich das Verfahren bei der grenztierärztlichen Kontrolle und legt im besonderen die Verpflichtungen des Anmelders im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften zur Mitwirkung fest. Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle wird wie bisher durch eigene Organe des Bundeskanzleramtes, die einer ausdrücklichen Bestellung als Grenztierärzte bedürfen, ausgeführt. Die internationale Übung der Übernahmserklärung wird wie bisher berücksichtigt.

Die Festsetzung der Grenzkontrollgebühren wird im neugefaßten § 4 b geregelt. Die angegebenen Beträge sind Höchstgrenzen, bis zu denen die derzeitigen Gebühren schrittweise angehoben werden sollen. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, daß auch im Falle von Änderungen der Einnahmen und Ausgaben der tierärztlichen Grenzkontrolle erforderlichenfalls durch Anhebung der Gebühren bis zu den vorgesehenen Höchstgrenzen eine Dekkung der Kosten erreicht wird. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Grenztierärzte die Abfertigung der Sendungen wegen mangelhafter Papiere erst nach umfanglichen und zeitraubenden Rückfragen und Erkundigungen vornehmen können, werden Zuschläge zu den Gebühren vorgesehen, die den damit verbundenen Aufwand einigermaßen decken sollen.

Der § 4 c entspricht inhaltlich der geltenden Regelung, doch wurde eindeutig bestimmt, daß die Kosten dem Empfänger der Sendung vorzuschreiben sind.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Auf der gesamten Erde herrschen ständig Tierseuchen. Durch den modernen Reiseverkehr über Kontinente werden mit ungekochtem Fleisch häufig diese Tierseuchen verschleppt. Die einzige Möglichkeit, diese ständig drohende Gefahr für

den heimischen Tierbestand zu bannen, besteht darin, im Reiseverkehr das Mitnehmen solchen Fleisches generell zu verbieten. Die geltende Fassung des § 5 Abs. 1 erlaubt ein solches Verbot nur gegenüber dem Land, in dem eine Tierseuche ausgebrochen ist. Da die Herkunft solchen Fleisches bei Reisenden nie sicher feststellbar ist, muß sich dieses Verbot auf alle Staaten der Welt beziehen.

Zu Z 4 (§ 8):

Die Kennzeichnung der Rinder und Schweine, die in Verkehr gebracht werden, ist für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung von größter Bedeutung, da es nur durch exakte Kennzeichnung ermöglicht wird, die Herkunft eines seuchenkranken Tieres zurückzuverfolgen, um auf diese Weise den potentiellen Ursprungsherd der Tierseuche zu entdecken. Der nicht mehr zeitgemäße Tierpaß kann dadurch wegfallen, was einem seit langem vertretenen Anliegen der Landwirtschaft und des Handels Rechnung trägt.

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wird im Rahmen einer Entscheidung des Rates über die Bedingungen für die Tiergesundheit und die Veterinärzeugnisse für den Export von Rindern und Schweinen von Österreich in die Europäische Gemeinschaft gefordert, daß die Tiere, wenn sie in Verkehr gebracht werden, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist daher auch für den Export von Rindern und Schweinen erforderlich.

Da die amtlichen Ohrmarken für die periodischen Untersuchungen auf Tuberkulose, Bang und Leukose von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgegeben werden, ist ein solches Vorgehen auch für die gemäß Abs. 1 und 2 auszugebenden Ohrmarken sinnvoll.

Die Definition für „in Verkehr gebracht“ in Abs. 7 umfaßt diejenigen Vorgänge, bei denen am häufigsten die Möglichkeit der Verbreitung einer Tierseuche gegeben ist.

Zu Z 5 (§ 11 a):

Staaten, die Wiederkäuer, Einhufer und Schweine aus Österreich importieren, verlangen von den österreichischen Veterinärbehörden, daß bestimmte Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der Tiere, insbesondere deren Seuchenunbedenklichkeit, aber auch über ihre Herkunft ausgestellt werden. Derzeit gibt es für die österreichischen Veterinärbehörden keinen gesetzlichen Auftrag für die Untersuchung dieser Exporttiere und für das Ausstellen von Exportzeugnissen. Als exportorientiertes Land ist daher für Österreich eine gesetzliche Verankerung dieser Aufgaben der Veterinärbehörden unerlässlich.

Die Untersuchungskosten, die auch allfällige virologische und bakteriologische Untersuchungen

in Anstalten umfassen, sind vom Versender zu ersetzen. Dazu wird ausdrücklich sichergestellt, daß der Versender nicht auch noch die Kosten für eine Transportuntersuchung im Inland entrichten muß.

Einige Bestimmungsländer fordern ein formelles Verwaltungsübereinkommen zwischen ihrer obersten Veterinärbehörde und der österreichischen Zentralveterinärbehörde, wenn Tiere aus Österreich importiert werden sollen. Es ist beabsichtigt, derartige Verwaltungsübereinkommen zur Durchführung des § 11 a abzuschließen. Inhalt dieser Übereinkommen wird die Art der in Österreich vorzunehmenden Untersuchungen sein, auch wird darin festzulegen sein, welche gesundheitlichen Bedingungen in den Veterinärzeugnissen durch die Behörde zu bestätigen sind.

Zu Z 6 (§ 12):

Aus Gründen einer wirksamen Seuchenbekämpfung muß die Veterinärbehörde über den Immunstatus der jeweiligen Tierpopulation informiert sein. Daher ist eine Meldung vorgesehener Impfungen bei Nutztieren unbedingt erforderlich. Gegebenenfalls muß eine Impfung verboten werden, wenn die Seuchendiagnose dadurch in Frage gestellt wird.

Eine der wesentlichsten Bestimmungen des geltenden § 12 ist die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Tierimpfstoffen, Erregern von Tierkrankheiten, Arzneimitteln und Desinfektionsmitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke bestimmt sind. Diese Bewilligungspflicht hat sich in der Praxis als sehr wichtig und notwendig erwiesen, um einem massiven Mißbrauch von Arzneimitteln vorzubeugen. Durch das Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 642/1987 ist eine Kontrolle der Einfuhr auch von Veterinärarzneimitteln gegeben, sodaß im Tierseuchengesetz auf eine gleichlaufende Bewilligungspflicht für diese Arzneimittel verzichtet werden kann. Tierimpfstoffe, Erreger von Tierkrankheiten und ihre Bestandteile werden jedoch vom Arzneiwareneinfuhrgesetz nicht erfaßt. Aus den eingangs angeführten Gründen ist aber eine strenge Kontrolle über Tierimpfungen erforderlich. Es wird daher die bisher bestehende Bewilligungspflicht für Tierimpfstoffe, Erreger von Tierkrankheiten und ihre Bestandteile beibehalten.

Zu Z 7 (§ 15 a):

Die Verfütterung von virushältigen Küchenabfällen und Speiseresten an Schweine war in den letzten Jahren die häufigste Ursache beim Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest in den europäischen Staaten. Bei der Verschleppung solcher Seuchen innerhalb eines Staates spielt die Verfütterung von Speiseresten eine große Rolle.

In Österreich mußten vom Bund im Jahre 1986 mehr als 11 Millionen Schilling als Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz aufgebracht werden. Schön im Hinblick auf die dadurch vermeidbaren Kosten ist daher eine Verschärfung der Maßnahmen geboten. Die auf Grund der Tierseuchengesetznovelle 1974 erlassene Verordnung BGBl. Nr. 158/1974 hat sich als insuffizient erwiesen. Die Neufassung der Bestimmung soll eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Beschränkungen bei der Verfütterung von Speiseresten und Schlachtabfällen ermöglichen und entspricht der EWG-Richtlinie 80/217/EWG.

Die größte Gefahr besteht einwandfrei in der unkontrollierten Verwendung von Speiseresten und Küchenabfällen, die durch den internationalen Flug-, Bahn- und Schiffsverkehr in Österreich anfallen. Das Verfüttern solcher Speisereste und Abfälle ist daher zu verbieten. Auch diese Regelung entspricht der oben angeführten Richtlinie.

Zu Z 8 (§ 16 Z 10):

Der Rotlauf der Schweine bildet durch die modernen Behandlungsmethoden keine Gefahr mehr für den Ausbruch einer Tierseuche. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Tierkrankheit weiterhin als anzeigepflichtige Tierseuche im Gesetz anzuführen.

Durch ein Redaktionsverssehen ist bei der Novellierung des § 16 Z 9 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 220/1978 die Anführung der ansteckenden Schweinelähmung unterblieben, obwohl Bekämpfungsmaßnahmen gegen diese im § 43 a enthalten sind. Diese Krankheit wird daher nunmehr unter der durch den Wegfall des Rotlaufes der Schweine freiwerdenden Z 10 angeführt.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 3):

Die geltende Bestimmung sieht vor, daß durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen sind, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen. Dazu ist zu bemerken, daß die Umschreibung der Zeichen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen, eine Darlegung wissenschaftlich erhärteter Erkenntnisse ist. Ihnen fehlt jeder normative Charakter. Die Form einer Verordnung ist daher nicht angemessen, weil der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung einen normativen Inhalt für die Verordnungen als wesensnotwendig erachtet. Es ist im übrigen ungewöhnlich, daß Krankheitssymptome in einer Verordnung festgelegt werden.

Dazu kommen praktische Erwägungen. Infolge der Vielzahl der möglichen Symptome bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen sind sogar Tierärzte oft nur nach einer Laboratoriumsuntersuchung in der Lage, den Verdacht auf eine Tierseuche auszusprechen. Es ist heutzutage Tierhaltern

733 der Beilagen

9

nicht zumutbar, anhand der in der derzeitigen Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz angeführten „Belehrungen“ den Verdacht einer Tierseuche zu schöpfen.

Aus diesen Gründen soll § 17 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Z 10 (§ 44):

Infolge der vorgeschlagenen Eliminierung des Rotlaufes der Schweine aus dem Gesetz erübrigtsich die Aufnahme von Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Krankheit.

Zu Z 11 (§§ 53, 54 und 55):

Die §§ 53 und 54 sehen den Entfall einer Entschädigung für über behördliche Anordnung getötete Tiere vor, wenn gegen bestimmte tierseuchenrechtliche und veterinärpolizeiliche Vorschriften verstoßen worden ist. Dieser Anspruchsverlust stellt nichts anderes als eine zusätzliche Strafe für eine Übertretung des Tierseuchengesetzes dar. Eine solche Strafe ist allerding keineswegs schuldangemesen. Es kann daher der Fall eintreten, daß wegen einer an sich geringfügigen Übertretung bei der Keulung eines größeren Tierbestandes eine Entschädigungssumme in beträchtlicher Höhe verwirkt wird, während bei einer schwerwiegenden Übertretung wegen der Tötung nur weniger Tiere der Täter nur um eine geringfügige Entschädigung kommt. Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1983, G 34/83, ist daher vorgesehen, diesen Anspruchsverlust zu beseitigen. Dafür sollen die angedrohten Geldstrafen für Übertretungen verdoppelt werden (siehe Z 14 und 15). Im übrigen gibt § 75 Abs. 3 schon jetzt die Möglichkeit, dem schuldtragenden Tierbesitzer die Kosten der Seuchentilgung aufzuerlegen.

Die bisher im § 55 vorgesehene Überlassung der getöteten Tiere anstelle der Entschädigung an den Besitzer wird seit langem nicht mehr praktiziert. Im Interesse einer schadlosen Beseitigung der Tiere und des Vermeidens einer jeden Ansteckungsmöglichkeit werden diese Tiere an die Tierkörperverwertungsanstalten abgeführt.

Zu Z 12 (§ 60 Abs. 3):

Zur Bekämpfung des Milzbrandes und des Rauschbrandes werden vom Bund und den Ländern Impfungen gegen diese Tierseuchen gefördert. Solche Impfungen sind grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern werden den Tierbesitzern behördlich empfohlen. Die Unterstützung soll so wie bisher zur Förderung der Verbreitung dieser Impfungen von der Vornahme angebotener Impfungen abhängig gemacht werden.

Zu Z 13 (§ 61 Abs. 1 lit. e):

Die Kennzeichnung von Tieren, die im Grenzgebiet vorhanden und die für eine im benachbarten Ausland ausgebrochene Tierseuche empfänglich sind, kann gemäß § 7 Abs. 2 behördlich angeordnet werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Bund die Kosten nur für eine derartige behördlich angeordnete Kennzeichnung der Tiere im Grenzgebiet trägt.

Zu Z 14 und 15 (§§ 63 und 64):

Die für Übertretungen des Tierseuchengesetzes und auf seiner Grundlage ergangener Anordnungen angedrohten Geldstrafen wurden in der derzeitigen Höhe durch die Tierseuchengesetznovelle 1974 festgelegt. Sie sollen der inzwischen eingetretenen Geldwertänderung angepaßt werden.

Zu Z 16 (§ 65):

Der Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen gemäß § 5 erlassene Anordnungen über Ein- und Durchfuhrverbote oder Beschränkungen ist, wenn die Handlung geeignet ist, die Gefahr einer Tierseuche herbeizuführen, vom Straftatbestand der §§ 182 und 183 StGB erfaßt. Ansonsten unterliegt eine solche Handlung der Strafdrohung des § 64. Es erübrigtsich daher, diese gerichtliche Strafdrohung weiterhin aufrechthuzuerhalten.

Zu Z 17 (§ 79):

Die Vollzugsklausel soll unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 übersichtlich gegliedert werden, ohne daß dadurch eine Änderung in den Vollzugskompetenzen eintritt.

Zu Art. II

Durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1954, BGBl. Nr. 129, wurden Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der Myxomatose getroffen. Diese auf Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen übertragbare Seuche spielt heute kaum eine Rolle. Vom seuchenhygienischen Standpunkt ist die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes mit den die Wirtschaft belastenden Vorschriften nicht mehr erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, das Myxomatosegesetz ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. III

Zur Vorbereitung der amtlichen Kennzeichnung der Rinder und Schweine anstelle der Ausstellung von Tierpässen beim Inverkehrbringen ist längere Zeit erforderlich. Die diesbezügliche Bestimmung soll daher erst nach Jahresfrist in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Sendungen.

§ 4. Sendungen im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können.

Vorgeschlagener Text

„Einfuhr und Durchfuhr von Sendungen

§ 4. (1) Sendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können.

(2) Sendungen dürfen nur ein- oder durchgeführt werden, wenn vom Absender und Empfänger die zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Derartige Maßnahmen hat der Bundeskanzler durch Verordnung als Bedingungen und Auflagen für die Einfuhr und Durchfuhr unter Bedachtnahme auf die Art der Sendung und auf die Größe der Gefahr der Seucheneinschleppung festzulegen. Als Bedingungen und Auflagen kann insbesondere vorgesehen werden, daß

1. beim Eintritt nach Österreich Zeugnisse eines dazu staatlich ermächtigten Tierarztes des Ursprungs- oder Herkunftsstaates über die seuchenfreie Herkunft, den Gesundheitszustand von Tieren oder andere für die Beurteilung der Gefahr der Seucheneinschleppung maßgebende Umstände vorzulegen sind;
2. die Einfuhr oder Durchfuhr nur über die vom Bundeskanzler bestimmten Eintrittsstellen erfolgen darf;
3. eingeführte Sendungen an ihrem Bestimmungsort durch Amtstierärzte zu untersuchen und unter veterinärbehördlicher Aufsicht den zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen sind.

(3) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Ausnahmen von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen im Sinne des Abs. 2 sowie vom Erfordernis einer Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung (Abs. 4) festsetzen, wenn dies zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs, der Durchfuhr oder des Reiseverkehrs sowie zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen notwendig ist und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

(4) Ist nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft die Gefahr einer Einschleppung von Tierseuchen durch bestimmte Sendungen in besonderem Maß gegeben, so dürfen solche Sendungen nur mit Bewilligung des Bundeskanzlers ein- und durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn im Hinblick auf die Seuchenlage im Ursprungs- oder Herkunftsland keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen und durch Bedingungen und Auflagen im

Geltender Text**Vorgeschlagener Text****Veterinärbehördliche Grenzkontrolle.**

§ 4 a. (1) Sendungen, die ein- oder durchgeführt werden sollen, sind an der Eintrittsstelle durch Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (Grenztierärzte) einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle).

(2) Hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr der Sendungen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Verkehr zwecks Hintanhaltung der Einschleppung von Tierseuchen in das Bundesgebiet durch Verordnung folgende Regelungen treffen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Arten der Sendungen kann verboten werden.

2. Die Zulässigkeit der Einfuhr und Durchfuhr kann an eine Bewilligung oder an die Beobachtung von veterinpöizeilichen Anordnungen (zum Beispiel Beibringung von Ursprungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen, Kennzeichnung der Tiere) gebunden werden.

3. Die Einfuhr und Durchfuhr kann auf bestimmte Eintrittstellen beschränkt werden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann verfügen, daß der Absender und der Empfänger die Sendung am Inlandsbestimmungsort bestimmten, zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen zu unterwerfen beziehungsweise die Durchführung solcher Maßnahmen durch Organe der Veterinpöizei zu dulden haben.

(4) Sendungen, die einer allenfalls auf Grund des zweiten Absatzes erlassenen Verordnung nicht entsprechen, Tiere, die mit einer Seuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig erkannt werden oder verendet sind, ferner

Sinne des Abs. 2 sichergestellt ist, daß keine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen besteht.

(5) Verordnungen zur Durchführung der Abs. 2, 3 und 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

§ 4 a. (1) Ist die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen einer Bewilligung oder Bedingungen und Auflagen unterworfen, so sind diese Sendungen an der Eintrittsstelle einer Kontrolle zu unterziehen (veterinärbehördliche Grenzkontrolle). Die Kontrolle ist durch vom Bundeskanzler als Grenztierärzte bestellte Tierärzte auszuüben. Grenztierärzte sind Organe des Bundeskanzleramtes, sie haben bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

(2) Sendungen, für die die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, ferner seuchenkrank oder seuchenverdächtige oder verendete Tiere sowie tierische Rohstoffe, Produkte und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sind oder als solche verdächtig erkannt werden, sind vom Grenztierarzt zur Einfuhr und Durchfuhr nicht zuzulassen. Dies gilt nicht für Sendungen, deren Durchfuhr der Nachbarstaat gestattet und für die der Bundeskanzler an diesen eine Zusicherung der Übernahme unter der Bedingung, daß sich die Sendung beim Eintritt in den Nachbarstaat als seuchenfrei erwiesen hat, abgegeben hat. In diesem Fall ist die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand in veterinpöizeilicher Hinsicht zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen.

(3) Vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung in der Eintrittsstelle hat im Straßenverkehr das Zollamt, sonst das Verkehrsunternehmen den Grenztierarzt zu verständigen.

(4) Der Anmelder im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist über Verlangen des Grenztierarztes verpflichtet, die Hilfe zu leisten, die erforderlich ist, damit der Grenztierarzt die Nämlichkeit der Sendung hinsichtlich der Angaben

Geltender Text

tierische Rohstoffe, Produkte und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sind oder als solche verdächtig erkannt werden, sind vom Grenztierarzt zur Einfuhr und Durchfuhr nicht zuzulassen.

(5) Die Bestimmungen des vierten Absatzes finden auf Sendungen keine Anwendung, für die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine veterinarbehördliche Zulassungserklärung abgegeben wurde. Diese enthält die Zusicherung an einen Nachbarstaat, eine Sendung, deren Durchfuhr dieser Staat gestattet, ohne Rücksicht auf den Zustand der Sendung in veterinarpolizeilicher Hinsicht zur Einfuhr oder Durchfuhr zuzulassen.

(6) Die Verkehrsunternehmungen und die Postdienststellen haben den Grenztierärzten in den Angelegenheiten der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle Hilfe zu leisten. Insbesondere haben sie erforderlichenfalls den Grenztierarzt zu benachrichtigen, wenn eine veterinarbehördliche Grenzkontrolle durchzuführen ist.

Grenzkontrollgebühren.

§ 4 b. (1) Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr). Die Höhe der Gebühr wird vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgestellt. Sie darf je Tier den Betrag von 200 S und je 100 kg anderer Sendungen den Betrag von 100 S nicht übersteigen.

(2) Im Eisenbahnverkehr haben die Eisenbahnen die fällig gewordenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des Kalendermonates, der dem Kalendermonat der Grenzkon-

Vorgeschlagener Text

im begleitenden Zeugnis feststellen und deren veterinarpolizeilichen Zustand beurteilen kann.

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die tierärztliche Grenzkontrolle für bestimmte Sendungen zu entfallen hat, wenn die Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und Erleichterungen geboten sind

1. zur Ausübung des grenzüberschreitenden Reit- und Fahrsports mit Einheiten;
2. bei der Einfuhr und Durchfuhr von Hunden, Hauskatzen, Papageien, Hasen und anderen Kleintieren im Reiseverkehr;
3. im Durchgangsverkehr;
4. bei der Durchfuhr oder
5. zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen.

(6) Verordnungen zur Durchführung des Abs. 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

Grenzkontrollgebühren

§ 4 b. (1) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Gebühren für die Grenzkontrolle nach der Art der Sendung, nach der Gefahr und dem damit verbundenen Aufwand festzusetzen, wobei die Grenzkontrollgebühren für Embryonen und lebende Tiere außer Fischen und Bienen nach der Stückzahl, für Tiersamen außer Fischsamen nach Portionen und für sonstige Sendungen nach dem Gewicht festzusetzen sind; sie dürfen für jedes Tier und für je 1 000 auch nur angefangene Portionen Tiersamen den Betrag von 400 S und für jede auch nur angefangenen 100 kg anderer Sendungen den Betrag von 200 S nicht übersteigen. Sind für die grenztierärztliche Abfertigung zusätzliche Ermittlungen erforderlich, so sind zu diesen Beträgen entsprechend dem damit verbundenen typischen Aufwand Zuschläge bis zum Doppelten der Gebühren vorzusehen.

(2) Die Grenzkontrollgebühr ist anlässlich der grenztierärztlichen Abfertigung vom Grenztierarzt nach der Verordnung gemäß Abs. 1 festzusetzen und dem Anmelder (§ 4 a Abs. 4) mit Bescheid vorzuschreiben.

Geltender Text

trolle folgt, an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abzuführen.

(3) Für Sendungen, die nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallen, ist die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abzuführen.

(4) Ausstehende Grenzkontrollgebühren werden auf Grund von Rückstands- ausweisen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Verwaltungswege eingebbracht. Im Streitfalle entscheidet in Gebührenangelegenheiten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(5) Für das Verfahren in den Angelegenheiten der Grenzkontrollgebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Vorgeschlagener Text

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonates an das Bundeskanzleramt abzuführen.

(4) Für andere als die im Abs. 3 genannten Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind monatlich an das Bundeskanzleramt abzuführen.

(5) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht der Sendung angelastet oder nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, so ist der Bescheid, mit dem die Gebühren vorgeschrieben werden, dem Empfänger der Sendung zuzustellen. Der Absender und der Empfänger der Sendung haften als Gesamtschuldner für die Grenzkontrollgebühren. Für die Vorschreibung, Einhebung und die zwangsweise Einbringung sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden.

(6) Soweit es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen erforderlich ist, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Grenzkontrollgebühren gegenüber bestimmten Staaten allgemein oder für bestimmte Sendungen nicht oder nur in einem bestimmten Ausmaß einzuhaben sind.

Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort

§ 4 c. Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund des dritten Absatzes des § 4 a getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind. Sie sind durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort zuständig ist, vorzuschreiben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

§ 4 c. (1) Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund einer Auflage gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort örtlich zuständig ist, dem Empfänger durch Bescheid vorzuschreiben.“

„**§ 5. (1)** Ist im Ausland eine Tierseuche ausgebrochen, so kann der Bundeskanzler, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung in das Bundesgebiet

Geltender Text

Gebiet zu besorgen, so kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Ein- und Durchfuhr aller aus jenem Lande stammenden oder durch dessen Gebiet geführten Tiere, tierischen Rohstoffe und anderen Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken.

Beibringung von Tierpässen.

§ 8. (1) Für der Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine angehörige Haustiere sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

(2) Der Ausstellung des Tierpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine individuelle Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigenden Sachverständigen vorzunehmen. Solche Sachverständige sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde und dem Bedarfe entsprechenden Zahl zu bestellen.

(3) Die Ausstellung der Tierpässe obliegt den Bürgermeistern, kann jedoch ausnahmsweise durch staatlich bestellte Organe besorgt werden.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, die den Bürgermeistern obliegende Ausstellung der Tierpässe mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde auch besonderen Organen zu übertragen.

(5) Dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bleibt es vorbehalten, die Beibringung von Tierpässen auch für andere als die erwähnten Tiergattungen vorzuschreiben, wenn und insofern es die Seuchenverhältnisse erfordern.

(6) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Tierpässe sowie über die Ausstellung derselben werden im Verordnungswege getroffen.

Vorgeschlagener Text

erforderlich ist, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Produkten und anderen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken.“

„Kennzeichnung von Tieren

§ 8. (1) Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind durch Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Schweine, die in Verkehr gebracht werden, sind durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung nach Abs. 1 oder 2 entfällt, wenn die Tiere eine amtliche oder von einer anerkannten Produzentenvereinigung angebrachte Kennzeichnung aufweisen.

(4) Der Tierbesitzer hat die Tiere auf seine Kosten selbst oder durch einen von ihm Beauftragten zu kennzeichnen.

(5) Die Ohrmarken gemäß Abs. 1 und 2 sind vom Landeshauptmann aufzulegen und von der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Ersatz der Kosten an die Tierbesitzer abzugeben. Der Landeshauptmann kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, die Gemeinden mit der Abgabe der Ohrmarken beauftragen.

(6) Bei Auftreten oder Gefahr des Auftretens einer anzeigenpflichtigen Tierseuche bei anderen Tieren als Rindern oder Schweinen kann der Landeshauptmann die Kennzeichnung der für diese Krankheit empfänglichen Tiere anordnen. Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Geltender Text

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern im Verordnungswege, unter welchen Voraussetzungen Erleichterungen oder Befreiungen von der Verpflichtung zur Beibringung von Tierpässen gewahrt werden können.

fehlt

Impfstoffe, Heilmittel etc.

§ 12. (1) Die Vorschriften über die Erzeugung, die Inverkehrsetzung, den Vertrieb, die Haltung und Verwendung von Impfstoffen, welche zur Vorbeugung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind, werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Tierimpfungen dürfen jedoch nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(3) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen und Erregern von Tierkrankheiten, ferner die Einfuhr von Arzneimitteln, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmitteln, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, bedarf der Bewilligung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Vorgeschlagener Text

(7) In Verkehr gebracht im Sinne der Abs. 1 und 2 sind Tiere, die
 1. verkauft oder sonst an andere überlassen werden,
 2. mit Tieren eines anderen Bestandes zusammengebracht werden, insbesondere anlässlich des Weidegangs oder des Deckgeschäftes,
 3. auf Märkte und andere Veranstaltungen aufgetrieben werden oder
 4. geschlachtet werden, soweit nicht eine nicht untersuchungspflichtige Schlachtung gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, oder eine Notschlachtung erfolgt.“

„Ausfuhruntersuchung“

§ 11 a. (1) Wiederkäuer, Eihufer und Schweine sind vor der Ausfuhr in das Ausland durch Amtstierärzte zu untersuchen. Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Amtstierarzt ein Zeugnis auszustellen. In diesem Fall entfällt eine Untersuchung gemäß § 11.

(2) Für die Untersuchung der Tiere und das Ausstellen des Zeugnisses hat der Versender die entstandenen Kosten zu entrichten. In diesem Fall sind Gebühren gemäß § 11 nicht einzuheben.

(3) Der Kostenersatz nach Abs. 2 ist, wenn er nicht sogleich entrichtet wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Versender mit Bescheid vorzuschreiben.“

„§ 12. (1) Tierimpfungen dürfen nur mit zugelassenen Impfstoffen und nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Der Bundeskanzler kann im Falle des § 12 Z 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung eines nicht zugelassenen Tierimpfstoffes bewilligen.

(2) Die beabsichtigte vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen von Nutztiere und Sportpferden ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben. Diese hat die Impfung zu untersagen, wenn dagegen seuchenhygienische Bedenken bestehen.

(3) Über die in einem Kalenderjahr durchgeföhrten Schutzimpfungen von Tieren jeder Art haben die Tierärzte bis 31. März des darauffolgenden Jahres die Zahl der geimpften Tiere nach Tierart und die Art des verwendeten Impfstoffes der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Geltender Text

- (4) Die Bewilligung kann erteilt werden:
- für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung ergibt, daß sie wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind;
 - für Erreger von Tierkrankheiten, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß durch ihre Einfuhr der einheimische Tierbestand gefährdet wird;
 - für Arzneimittel, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, wenn diese Waren den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934, und der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(5) Der Vertrieb von Arzneimitteln oder Arzneizubereitungen, welche die Gesundheit der Tiere nachteilig zu beeinflussen geeignet oder die nach ihrer Zusammensetzung wertlos sind, weiters der Vertrieb solcher Mittel, die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bedenklich erscheinen, kann vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verboten werden.

(6) Unter den gleichen Voraussetzungen kann vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Vertrieb von Kräftigungs- und Stärkungsmitteln jeder Art und von diätetischen Mitteln, die aus organischen oder anorganischen Stoffen hergestellt sind, verboten werden.

§ 15 a. Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen.

Vorgeschlagener Text

(4) Die Einfuhr von Tierimpfstoffen der Unternummern 3002 31 und 3002 39 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) sowie von Erregern von Tierkrankheiten oder von Teilen solcher Erreger bedarf nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 einer Bewilligung des Bundeskanzlers.

(5) Die Bewilligung ist für Tierimpfstoffe chargenweise zu erteilen, wenn

- sie auf Grund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind und
- sie entweder
 - nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind oder als zugelassen gelten oder
 - gemäß Abs. 1 bewilligt worden sind sowie
- sich im Zuge bestehender oder beabsichtigter Bekämpfungsmaßnahmen gegen eine Tierseuche keine nachteiligen Auswirkungen für deren Erkenntnis ergeben.

(6) Die Bewilligung für Erreger von Tierkrankheiten oder Teile solcher Erreger ist zu erteilen, wenn nach dem Gutachten der im Abs. 5 genannten Anstalt eine Gefährdung des inländischen Tierbestandes damit nicht verbunden ist.“

„§ 15 a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.

(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste sowie Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.

Geltender Text**Vorgeschlagener Text****§ 16. Anzeigepflichtige Seuchen sind:**

1. Maul- und Klauenseuche;
2. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
3. Lungenseuche der Rinder;
4. Rotz;
5. Pockenseuche der Schafe;
6. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;
7. Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen;
8. Wutkrankheit;
9. Schweinepest (Klassische Schweinepest);
10. Rotlauf der Schweine;
11. Geflügelcholera und Geflügelpest;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose der Rinder in jenen Formen, welche im Verordnungswege bezeichnet werden;
13. Afrikanische Schweinepest;
14. Vesikuläre Virusseuche der Schweine;
15. Psittakose.

§ 17. (3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen.

Rotlauf der Schweine.

§ 44. Beim Ausbruche des Rotlaufes der Schweine kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöftes, einer Ortschaft oder eines größeren Gebietes angeordnet werden.

Leistung einer Vergütung an Stelle der Entschädigung.

§ 53. In folgenden Fällen hat eine Entschädigung zu entfallen und ist nur eine Vergütung in der Höhe des allenfalls erzielten Erlöses für die verwertbaren

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die Speisereste und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95 °C erhitzt werden. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der für die Verhütung von Tierseuchen erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Amtstierärzte zu überwachen.“

„10. ansteckende Schweinelähmung;“

entfällt

entfällt

entfällt

Geltender Text**Vorgeschlagener Text**

Tiere oder Teile derselben nach Abzug aller der Behörde durch die Amtshandlung erwachsenen Auslagen zu leisten:

- a) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Bestellter die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§§ 17 und 18) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen hat oder wenn einer dieser Personen sonst eine mit dem fraglichen Seuchenfalle im sachlichen Zusammenhange stehende Übertretung der geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zur Last fällt;
- b) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Bestellter zum Ausbruche der Seuche durch Einstellung eines kranken oder verdächtigen Tieres, dessen kranker oder verdächtiger Zustand ihm bekannt war oder bekannt sein mußte, Anlaß gegeben hat;
- c) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Bestellter Gelegenheit hatte, die Tiere zum Schutze vor der Seuche einer vom Staate oder Lande geförderten Impfung zu unterziehen und von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat;
- d) wenn die Seuche bei einem Tiere zuerst ausbricht, welches innerhalb einer unter Berücksichtigung der Eigenschaften der einzelnen Seuchen durch Verordnung festzusetzenden Frist aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung dieses Tieres erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Tiere nach der Schlachtung auf Grund des Sektionsergebnisses festgestellt wird, daß dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit der Krankheit behaftet sein mußte;
- e) wenn — abgesehen von Einhufern — das Tier aus Gründen, welche mit der fraglichen Seuche nicht im Zusammenhange stehen und welche auch im Falle des Nichteintrittes des Todes voraussichtlich nicht zu beheben gewesen wären, als vom menschlichen Genusse ausgeschlossen bezeichnet werden muß.

Wegfall der Entschädigung und Vergütung.

§ 54. Wenn unter den unter Sperre gesetzten oder getöteten Tieren desselben Besitzers innerhalb der nach § 53, lit. d, zu bestimmenden Frist auch nur ein in verbots- oder vorschriftswidriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführtes Tier gestanden war, wird demjenigen, den an der verbots- beziehungsweise vorschriftswidrigen Einbringung eine

entfällt

Geltender Text**Vorgeschlagener Text**

Schuld oder Mitschuld trifft, für keines der getöteten oder verendeten Tiere irgendeine Entschädigung oder Vergütung geleistet.

Überlassung der Tiere (Tierteile) an den Besitzer an Stelle der Entschädigung beziehungsweise Vergütung.

§ 55. (1) Dem Besitzer der getöteten oder verendeten Tiere kann über sein Ansuchen an Stelle der Entschädigung (§§ 51, 52 und 52 a) oder Vergütung (§ 53) die Verwertung der genießbar befundenen oder technisch verwertbaren Tiere oder Teile derselben vom Leiter der Seuchenkommission dann überlassen werden, wenn die Verwertung nach Vorschrift erfolgt und gesichert ist, daß dem Staate in den Fällen der §§ 51, 52 und 52 a außer den Kosten der amtstierärztlichen Intervention und der Desinfektion keine weiteren, in den Fällen des § 53 überhaupt keine Auslagen aus der Amtshandlung erwachsen.

(2) In Fällen des § 53 kann eine solche Überlassung auch gegen den Willen des Besitzers Platz greifen.

Unterstützungen bei Viehverlusten durch Milzbrand und Rauschbrand.

§ 60. (1) Den Besitzern von Rindern und Pferden, welche an Milzbrand, ferner den Besitzern von Rindern, welche an Rauschbrand verendet sind, sollen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Unterstützungen bis zur Hälfte des gemeinen Wertes der verendeten Tiere gewährt werden.

(2) Der gemeine Wert ist ohne Rücksicht auf die infolge der Seuche eingetretene Wertverminderung nach den Bestimmungen des § 51 festzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 53 und 54 ist die Gewährung von Unterstützungen ausgeschlossen.

Kosten, die dem Staate, den Gemeinden und dem Tierbesitzer zur Last fallen.

§ 61. (1) Der Bund trägt die Kosten
a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen das Ausland;
b) der Revision der Tierbestände in den Grenzgebieten bei drohender Seuchengefahr;
c) der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen;

entfällt

„(3) Die Gewährung einer Unterstützung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Tierbesitzer von der Möglichkeit einer vom Bund oder Land geförderter Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.“

20

733 der Beilagen

Geltender Text

- d) der behördlich angeordneten Untersuchungen in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Veterinärverwaltung;
- e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere;
- f) der von der zuständigen Behörde angeordneten Schutzimpfungen;
- g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugdienste;
- h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen;
- i) der nach Maßgabe des § 42 gewährten Prämien;
- j) der Vergütung für die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte und ihre Hinterbliebenen.

Strafvorschriften.**§ 63. (1) Wer**

- a) es unterlässt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 19, 20, 22, 24, 31 a, 32 und 42 Abs. 1 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 30.000 S bestraft.

§ 65. Wer den auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 15.000 S bestraft.

Vorgeschlagener Text

- „e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere gemäß § 7 Abs. 2;“

§ 63. (1) Wer

- a) es unterlässt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 19, 20, 22, 24, 31 a, 32 und 42 Abs. 1 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§ 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 60 000 S bestraft.

entfällt

Geltender Text**Vollzugsvorschrift.**

§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich der §§ 2, 2 a, 2 b und 2 c, soweit es sich um den grenzüberschreitenden Viehverkehr handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (BGBL. Nr. 141/1974), hinsichtlich des § 4 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (BGBL. Nr. 25/1972), hinsichtlich des § 4 b Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (BGBL. Nr. 220/1978), hinsichtlich der Bestimmungen des fünften Absatzes des § 3 auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 9 auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens im VIII. Abschnitte dieses Bundesgesetzes handelt, der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagener Text

„**§ 79.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundeskanzler betraut, und zwar im Einvernehmen mit

1. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der §§ 2, 2 c und 5, soweit es sich um den grenzüberschreitenden Viehverkehr handelt;
2. den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der §§ 4 und 4 a;
3. dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 4 b Abs. 1 und 6 sowie des § 12 Abs. 4.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 5 gemeinsam mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 5 gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.“